



Hundeführer- Reglement (Hdfhr 09)

507-55171 D 01.09

Gültig ab 01.01.2009

 **SECURITAS**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundsätze	4
3	Zugelassene Hunde	5
4	Gremien	6
5	Training	7
6	Eignungsbeurteilung	7
7	Prüfungen	8
8	Abzeichen «Hundeführer»	10
9	Entschädigungen	10
10	Spezialisierung	11
11	Zusatzleistungen	11
12	Einsatz mit Hund	12
13	Aushändigung des Reglements	13
14	Gültigkeit	13

Anhang 1 – Diensthundeprüfung

Teil 1, Allgemeine Bestimmungen		14
1	Einleitung	14
2	Wesensmerkmale	14
3	Prüfungsausschluss	15
4	Punktezahlen und Bewertungen	15
5	Verhalten der Prüfungsteilnehmer	16
6	Prüfungsreglement	16
Teil 2, Prüfungsinhalte		17
1	Eignungsbeurteilung	17
2	Diensthundeprüfung Level 1	19
3	Diensthundeprüfung Level 2	19

Hundeführer-Reglement

- 1** **Einleitung**
- 1.1 Jede Regionaldirektion soll über einen Bestand an fachmännisch ausgebildeten Hundeführern und Hunden verfügen, um Dienste mit Hund bei der Securitas AG durchführen zu können.
- 1.2 Für Führer und Hunde soll ein den Bedürfnissen der Securitas AG angepasstes Ausbildungs- und Prüfungssystem gewährleistet werden, das die Qualitätsleistungen sicherstellt.
- 1.3 Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung «Mitarbeiter» gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.
-
- 2** **Grundsätze**
- 2.1 Die Gesuche um Zulassung eines Hundes zum Dienst sind der zuständigen Regionaldirektion zu unterbreiten.
- 2.2 Es gibt zwei Level von Prüfungen:
- Level 1
Konkordatsprüfung, gemäss den Richtlinien der Konkordatskommission für Sicherheitsunternehmen.
 - Level 2
Das Niveau entspricht dem Standard, welcher im Anhang 1 dieses Reglements unter «Diensthundeprüfungen» beschrieben wird. Das Ablegen dieser Prüfung wird empfohlen und durch die Regionaldirektionen gefördert.
- 2.3 Die Zulassung und Anerkennung des Diensthundes setzt mindestens die absolvierte und bestandene Diensthundeprüfung Level 1 oder Level 2 voraus. Nur Hunde, die diese Auflage erfüllen, können für einen Dienst eingesetzt werden. Die entsprechenden Prüfungsbestimmungen finden sich unter Punkt 7 dieses Reglements.

- In Kantonen, in welchen das Konkordat gilt, müssen zudem die entsprechenden zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein.
- 2.4 Um die Zulassung für den Hundedienst aufrechtzuerhalten, muss jeder Hundeführer mit seinem Diensthund einmal pro Kalenderjahr die Diensthundeprüfung erneut bestehen. In Kantonen, in welchen das Konkordat gilt, müssen zudem die entsprechenden zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein.
- 2.5 Wird die Frist zur Prüfungswiederholung ohne triftigen Grund vom Hundeführer nicht eingehalten, entfallen die unter Punkt 9 beschriebenen Entschädigungen sowie die unter Punkt 10 beschriebenen Zulagen bis zum erneuten Antreten und Bestehen der Prüfung.
-
- 3.1 Zugelassen werden Gebrauchshunde (z.B. Schäferhunde, Riesenschnauzer, Beauceron, Boxer, Airedale Terrier) oder gebrauchshundeähnliche Rassen mit oder ohne Stammbaum. Die weiteren Anforderungen sind im Anhang dieses Reglements ersichtlich (Wesensmerkmale). Kantonale Verbote von Hunderassen sind von allen Regionaldirektionen der Securitas AG in jedem Fall zu respektieren, auch in solchen Fällen, wo die kantonalen Bestimmungen allfällige Ausnahmebestimmungen für private Sicherheitsdienste vorsehen.
- 3.2 Andere Hunde können nur mit Zustimmung der zuständigen Regionaldirektion eingesetzt werden.
-

3 **Zugelassene Hunde**

4 Gremien 4.1 Leiter Diensthundewesen und Instruktionspersonal werden durch die Regionaldirektion bestimmt.

4.2 Prüfungsexperten

Anerkannt werden:

A	Richter der TKGS (Technische Kommission Gebrauchshundewesen Schweiz)
B	Prüfungsexperten der Polizei/des Militärs.
C	Mitarbeiter der Securitas AG, welche die Richterausbildung absolviert haben (nur für interne Prüfungen, somit nicht für Schweizermeisterschaft).

4.2.1 Entschädigung für Experten
Richtern der TKGS und Prüfungsexperten der Polizei/des Militärs wird eine Entschädigung von CHF 100.–/Tag sowie die Km-Entschädigung entrichtet. Diese Regelung orientiert sich an der Praxis der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG). Mitarbeitern der Securitas AG wird die aufgewendete Zeit als Arbeitszeit angerechnet sowie die Km-Entschädigung entrichtet.

4.3 Gesamtschweizerische technische Kommission des Diensthundewesens Securitas AG (Hunde-TKTAS)

Die Hunde-TKTAS setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, wobei jede GL-Region sowie die Stabsabteilung HR, Ausbildung & PP ein Mitglied stellt. Der Hunde-TKTAS obliegen technische Leitung und administrative Verwaltung des gesamtschweizerischen Diensthundewesens.

Diese Funktion beinhaltet unter anderem:

- Oberste Rekursstelle
- Ausbildung der Leiter Diensthundewesen und des Instruktionspersonals
- Aktualisierung der Reglemente
- Koordination der Prüfungsdaten
- Aufsichtsorgan der Schweizermeisterschaft Diensthunde der Securitas AG
- Allgemeine Administration

Die durch die Regionaldirektion organisierten Trainings ermöglichen es, den Ausbildungsstand des Hundeführers und seines Hundes zu fördern und zu kontrollieren. Die auftretenden Unstimmigkeiten sind mit den geeigneten Mitteln konsequent und zugunsten der Hundeausbildung zu korrigieren. Gleichzeitig dient das Training der Förderung spezifischer Szenarien bezüglich der Dienstauführung und der Vorbereitung auf die Schweizermeisterschaft Diensthunde Securitas AG.

6.1 Bevor der Hund eine Prüfung antritt, durchläuft er die Eignungsbeurteilung. Der Hund muss mindestens zwölf Monate alt sein, um an der Eignungsbeurteilung teilnehmen zu dürfen. Die Eignungsbeurteilung kann nur einmal absolviert werden.

6.2 Die Anforderungen für das Bestehen der Eignungsbeurteilung sind im Anhang 1 dieses Reglements beschrieben. Die Beurteilung erfolgt durch einen von der zuständigen Regionaldirektion bestimmten Fachmann.

7 Prüfungen

- 7.1 Level 1
- Der Hund muss mindestens vierzehn Monate alt sein, um an der Diensthundeprüfung Level 1 teilzunehmen.
 - Die Minimalanforderung für das Bestehen dieser Diensthundeprüfungen ist den offiziellen kantonalen Prüfungsordnungen zu entnehmen.
 - Bei Bedarf werden Prüfungen Level 1 von der Securitas AG durchgeführt.
- 7.2 Level 2
- Der Hund muss mindestens achtzehn Monate alt sein, um an der Diensthundeprüfung Level 2 teilzunehmen.
 - Die Minimalanforderung für das Bestehen dieser Diensthundeprüfungen ist dem Anhang 1 dieses Reglements zu entnehmen.
 - Die jährliche Schweizermeisterschaft Diensthunde Securitas AG dient als Hauptveranstaltung für die Diensthundeprüfung Level 2.
 - In den Regionaldirektionen werden im Frühjahr und Herbst zusätzliche überregionale Prüfungen durchgeführt.
 - Die gesamtschweizerische Koordination dieser Prüfungsdaten wird durch die Hunde-TKTAS vorgenommen. Den Hundeführern werden die Daten mindestens vier Monate im Voraus bekannt gegeben.

- 7.3 Die Prüfungen erfolgen unter der Leitung eines Prüfungsleiters, welcher folgende Punkte organisiert:
- Bereitstellen der Prüfungsanmeldung, welche mindestens vier Monate im Voraus der SA HR, Ausbildung & PP zum schweizweiten Versand übergeben werden muss.
 - Organisation von Richtern und Helfern.
 - Prüfungsorganisation vor Ort gemäss Anhang 1 dieses Reglements.
- 7.4 Alle relevanten Prüfungsangaben, wie z.B. Prüfungsausschluss, Bewertungen, Verhalten an der Prüfung, sind im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten.
- 7.5 Eine nicht bestandene Prüfung muss innert sechs Monaten nachgeholt werden. Bei einem weiteren Nichtbestehen entfällt das Recht auf Hundedienste und sämtliche damit verbundenen Entschädigungen. Allfällig erworbene, unter Punkt 8 erwähnte Abzeichen müssen in diesem Falle der zuständigen Regionaldirektion abgegeben werden.
Hunde, die noch nie offiziell Dienste leisteten, können die Prüfung jederzeit wiederholen.
- 7.6 Die Prüfungsorganisatoren ziehen beim Hundeführer ein ihrem Aufwand entsprechendes Startgeld ein. Bei bestandener Prüfung der Schweizermeisterschaft Diensthunde Securitas AG belohnt die Regionaldirektion den Hundeführer mit CHF 250.-. Dieser Betrag wird von der Regionaldirektion ausbezahlt und entschädigt gleichzeitig die Auslagen des Startgeldes und der Spesen.
-

8 Abzeichen «Hundeführer»

Das Spezialistenabzeichen wird nach bestandener Prüfung durch die Regionaldirektion abgegeben. Die Diensthundeabzeichen sind gemäss Uniformenreglement zu tragen. Folgende Abzeichen werden unterschieden:

- Hundekopf mit silbernem Rand:
Hundeführer Level 1
- Hundekopf mit goldenem Rand:
Hundeführer Level 2

9 Entschädigungen

- 9.1 Die nachfolgenden Entschädigungen werden ausschliesslich Hundeführern mit erfolgreich bestandener Diensthundeprüfung entrichtet:

Monatliche Pauschalentschädigung	Hundeführer, die während der vertraglich festgelegten Arbeitszeit regelmässig Dienste mit ihren Hunden absolvieren.
Entschädigung pro Stunde	Hundeführer, die sich mit ihren Hunden für gelegentliche Dienste während der vertraglich festgelegten Arbeitszeit zur Verfügung stellen.

Die Regionaldirektion bestimmt die Art der Entschädigung gemäss ihrem Bedarf. Die konkreten Beträge werden in den Lohnreglementen (für die Personalgruppen BCW-S, BCW-A1, BCW-AB und BCW-B1) festgelegt.

- 9.2 Die genannten Entschädigungen verstehen sich als Pauschalen und enthalten alle Leistungen wie Futter- und Haltegeld, Entschädigung für Heil- und präventive Gesundheitskosten, Hundesteuern und Materialkosten.

Die Spezialisierung zum Hundeführer wird mit einer separaten Zulage entschädigt.

10 Spezialisierung

- 11.1 Die nachfolgenden Zusatzleistungen werden nur für Hunde vergütet, welche eine Diensthundeprüfung Level 1 oder Level 2 bestanden haben. Für alle anderen Hunde sind sämtliche Versicherungen Sache des Hundehalters.

11 Zusatzleistungen

- 11.2 **Haftpflicht**
Die Securitas AG übernimmt die Haftpflichtversicherung während des Einsatzes eines Diensthundes im angeordneten Dienst. Bei fahrlässigem Verhalten wird Regress auf den Hundeführer genommen. Ausserhalb der Dienstzeit ist die Haftpflichtversicherung Sache des Hundehalters.

- 11.3 **Unfall**
Heilungskosten als Folge eines Unfalls werden von der Regionaldirektion vergütet, wenn sich der Unfall innerhalb der Dienstzeit oder an einem offiziellen Training der Securitas AG ereignet hat und nicht durch eine Fahrlässigkeit verursacht wurde. Das Ereignis ist durch den Hundeführer sofort zu rapportieren und derselbe innerhalb von zwölf Stunden der zuständigen Regionaldirektion zuzustellen. Der Selbstbehalt für den Hundeführer beträgt CHF 150.– pro Kalenderjahr. Die Regionaldirektion behält sich das Recht vor, Heilungskosten, die den Betrag der Abgangsentschädigung übersteigen, zurückzuweisen und die Abgangsentschädigung zu vergüten.

- 11.4 **Krankheit**
Die Versicherungsbeiträge und allfällige Selbstbehalte von Krankheitskosten werden mit der in Punkt 9.2 beschriebenen Entschädigung abgegolten.

- 11.5 Abgangsentschädigung
- Für Diensthunde bis neun Jahre wird von der Regionaldirektion eine einmalige Entschädigung von maximal CHF 2000.– bezahlt, wenn der Hund infolge eines Unfalls während des Dienstes nie mehr einsatzfähig wird.
 - Ein tierärztliches Attest ist der Regionaldirektion als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.
 - Die Abgangsentschädigung wird pro Hundeführer höchstens einmal in drei Kalenderjahren ausbezahlt.

12 Einsatz mit Hund

- 12.1 Der Diensthund kann im Rahmen von angeordneten oder erlaubten Diensten mitgeführt werden und darf seinen Führer nur bei der Ausführung von Aussenrunden begleiten (Ausnahme: Wenn die Innenrunde mit Hund angeordnet ist).
- 12.2 Junghunde, welche noch keine Diensthundeprüfung Level 1 oder Level 2 absolviert oder bestanden haben, dürfen zwecks Angewöhnung an den Dienst nur dann mitgeführt werden, wenn sie eine Eignungsbeurteilung erfolgreich bestanden haben und eine schriftliche Bewilligung der Regionaldirektion vorliegt. Dieser Artikel ist für die Konkordatskantone nichtig. In den Konkordatskantonen hat ausschliesslich der Kanton Entscheidungsbefugnis, nachdem die Polizeiprüfung (Level 1) bestanden ist.
- 12.3 Nur gesunde und gepflegte Hunde sind für den Dienst zugelassen.

- 12.4 Der Einsatz als Hundeführer wird von der Regionaldirektion bestimmt. Die Einsatzberechtigung kann entzogen werden, wenn der Hundeführer durch Fehlverhalten auffällt (Sachschäden, Personenschäden, Reklamationen).

Dieses Reglement wird allen Hundeführern der Securitas AG ausgehändigt.

13
Aushändigung
des Reglements

Das vorliegende Hundeführer-Reglement tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

14
Gültigkeit

Anhang 1: Diensthundeprüfung

Teil 1, Allgemeine Bestimmungen

- 1** **Einleitung**
- 1.1 Der Anhang 1 regelt das Verhalten der Hundeführer an den Prüfungen und beschreibt die Arbeiten, die an den jeweiligen Prüfungen zu absolvieren sind.
- 1.2 Sind Sicherheit oder Gesundheit des Hundeführers und seines Hundes während der Prüfungsveranstaltung nicht gewährleistet, soll von der Durchführung einer Prüfung abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsleiter.
-
- 2** **Wesensmerkmale**
- 2.1 Zum Wesen des Hundes gehören alle vererbten und erworbenen körperlichen und seelischen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt prägen.
- 2.2 Merkmale eines guten Wesensgrundgefüges sind Wesenssicherheit, Nervenfestigkeit, Härte, Führigkeit und Ausdauer.
- 2.3 Positive Merkmale des Kampfkomplexes sind erwünschte Schärfe, Unerschrockenheit, ausgeprägter Schutz- und Kampftrieb.
-

Merkmale, die zum Prüfungsausschluss eines Hundes führen, können sein: Scheu, ängstlich, nicht schuss sicher, aggressiv usw. Ein Prüfungsausschluss wird vom amtierenden Prüfungsleiter veranlasst und muss von diesem schriftlich festgehalten werden. Der Bericht wird zwecks Weiterbearbeitung an die zuständige Regionaldirektion gesandt. Bei groben Verstößen oder bei Wesensstörungen des Hundes entscheidet die zuständige Regionaldirektion über das weitere Vorgehen.

3
Prüfungsausschluss

4.1 Aus der Eignungsbeurteilung ergibt sich ein begründeter Entscheid «geeignet» oder «nicht geeignet».

4
Punktezahlen
und Bewertungen

4.2 In der Diensthundeprüfung Level 2 werden wie folgt Punkte vergeben: Die Prüfung ist bestanden, wenn in den folgenden Kategorien mindestens 70 Punkte erreicht werden:

- Unterordnung
- Horchposten und Personenkontrolle (zusammen mindestens 70 Punkte)
- Patrouillendienst

Nachfolgende Wertnoten werden vergeben, wenn die oben genannten Mindestpunktzahlen erreicht wurden:

- 0 bis 209 Punkte = mangelhaft
(Prüfung nicht bestanden)
 - 210 bis 239 Punkte = befriedigend
 - 240 bis 269 Punkte = gut
 - 270 bis 285 Punkte = sehr gut
 - 286 bis 300 Punkte = vorzüglich
-

5 Verhalten der Prüfungsteil- nehmer

Vor Prüfungsbeginn sind der Prüfungsorganisation Impfausweis und Leistungsausweis abzugeben; ohne diese Ausweise ist die Teilnahme nicht möglich. Die Hundeführer tragen während der ganzen Hundeproofung eine korrekte Securitas-Uniform. Bei Prüfungsbeginn hat sich jeder Teilnehmer nach Aufruf dem amtierenden Prüfungsrichter in sportlicher Haltung, mit dem unangeleiteten, bei Fuss sitzenden Hund, unter Nennung seines Namens zu melden. Jeder Teilnehmer hat den Anordnungen des amtierenden Prüfungsrichters sowie der Prüfungsleitung zu gehorchen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Bei mutwilligen Verstössen dagegen kann der Prüfungsleiter die weitere Teilnahme verweigern. Der Hundeführer darf nach Beendigung einer Übung den Hund kurz loben. Jegliche Körperhilfen seitens Hundeführer sind nicht gestattet. Werden sie angewandt, erfolgt ein Punkteabzug. Das Verhalten des Hundeführers wird bei den einzelnen Übungen mitbewertet. Jede Arbeit ist erst auf Anweisung des Richters beendet.

6 Prüfungsreglement

Das Prüfungsreglement wird von der Hunde-TKTAS ausgearbeitet, geprüft und nach Notwendigkeit oder im Auftrag der Geschäftsleitung Securitas AG revidiert. Die Regionaldirektion ist besorgt, dass die Hundeführer nach dem aktuellsten Prüfungsreglement ausgebildet werden. Die Prüfungsrichter sind verpflichtet, die Prüfungen nach gültigem Prüfungsreglement zu richten. Die Hunde-TKTAS behält sich das Recht vor, die Prüfungen stichprobenweise zu kontrollieren und zu bewerten. Allfällige Änderungen des Konkordats sind entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 2, Prüfungsinhalte

- 1.1 Zweck
Eignung und Fähigkeiten des Hundes für den Aufbau zum Diensthund werden beurteilt. Dieser Test sollte dem Alter des Hundes angepasst werden. Das heisst, dass ein zwölf Monate alter Junghund nicht gleich beurteilt wird wie ein dreijähriger Hund. Zeigt sich der Hund anfänglich überdurchschnittlich scheu oder aggressiv, so erfolgt Abbruch des Wesenstests.
- 1.2 Inhalt
Die Hunde sollen bezüglich Trieb, Selbstsicherheit und Belastbarkeit Veranlagungen zeigen, die die zukünftige Ausbildung zum Diensthund gemäss der Prüfungsinhalte ermöglichen.
- Trieb
Beutespiele. Dabei soll sich der Hund freudig, unbeeinträchtigt und mit entsprechender Motivation am Spiel engagieren. Der Wille, um die Beute zu kämpfen, muss durch ungehemmten Gebrauch des Gebisses ersichtlich sein.
 - Selbstsicherheit
Unangeleiteter Hund in für ihn unbekannter Umgebung mit unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit. Dabei soll der Hund mit erhobener Rute selbstsicher die neue Umgebung erkunden. Gegenüber fremden Personen ist ein freundliches bis neutrales Verhalten Bedingung. Ängstliche Hunde mit eingezogener Rute und Hunde mit unerwünschter Schärfe gegenüber Fremdpersonen erfüllen die Anforderungen nicht.

1 Eignungs- beurteilung

- Belastbarkeit
Lässt sich beim unangeleiteten Hund anhand optischer und akustischer Belastung in ungewohnter Umgebung feststellen. Dabei soll sich der Hund von unerwarteten Belastungen nicht beeindrucken lassen. Zumindest wird erwartet, dass sich der Hund rasch von solchen Belastungen erholt und eine unmittelbare, weitere Überprüfung ohne Leine möglich ist. In diesem Teil ist auch die fachlich korrekte Überprüfung der Schusssicherheit (Kaliber 6 mm oder 9 mm) einzubauen.
- 1.3 Zeit
Die Durchführung des Wesenstests sollte nicht länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen.
- 1.4 Angewöhnung
Nach bestandenem Test hat der Hundeführer die Möglichkeit, seinen Hund zwecks Angewöhnung ins Revier mitzunehmen. Die zuständige Regionaldirektion behält sich das Recht vor, gewisse Regeln an den Hundeführer zu stellen. Der Verantwortliche Diensthundewesen der Regionaldirektion entscheidet in diesem Fall über die zu entrichtenden Einsätze. Es gibt keine finanzielle Entschädigung für den Hund.
Dieser Artikel ist für die Konkordatskantone nichtig. In den Konkordatskantonen hat ausschliesslich der Kanton Entscheidungsbefugnis, nachdem die Konkordatsprüfung (Level 1) bestanden ist.

Diensthundeprüfung Level 1

Das entsprechende Reglement für die Diensthundeprüfung Level 1 liegt der Regionaldirektion vor bzw. ist dort zu beziehen.

2
Diensthundeprüfung Level 1

Diensthundeprüfung Level 2

3.1 Unterordnung

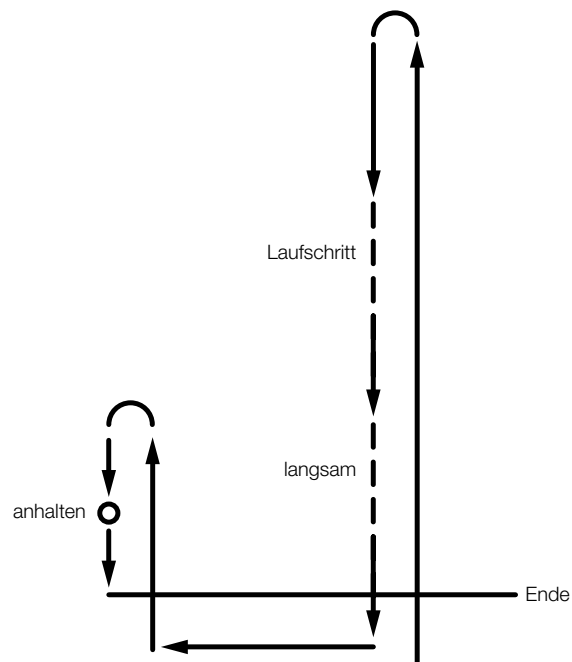
3
Diensthundeprüfung Level 2

3.1.1 Ausführung 100 Pkt.
Während der ganzen Unterordnung darf die Leine nicht sichtbar getragen werden. Der unangeleitete Hund muss seinem Hundeführer willig und freudig folgen. Dabei hat er sich dauernd mit der Schulter auf der Höhe des Knies des Hundeführers zu befinden. Der Hund kann auf der linken oder der rechten Seite geführt werden. Die Unterordnung findet auf einem möglichst ebenen Gelände statt. Beim Freifolgen kann das Gelände verschiedene Bodenbeschaffenheiten (Asphalt, Gras usw.) aufweisen. Ansonsten wird die Prüfung auf einem natürlichen Boden (z.B. Gras) abgehalten. Der Prüfungsrichter gibt die Anweisung zu Beginn einer Übung. Die Unterordnung wird vom Hundeführer selbstständig ausgeführt. Der Wechsel der Gangart erfolgt ohne Zwischenschritt und wird während des Freifolgens geprüft.

3.1.1.1 Freifolgen

20 Pkt.

Von der Grundstellung aus hat der Diensthund dem Hundeführer auf das Hörzeichen zu folgen. Zu Beginn der Übung hat der Hundeführer mit seinem Diensthund 50 Schritte ohne zu halten geradeaus zu gehen, eine Linkskehrtwendung zu machen, nach zehn Schritten folgen zehn Schritte im Laufschrift, dann wieder zehn Schritte gehend, anschliessend zehn Schritte langsam gehend und wieder zehn Schritte gehend. Beim jedem Gangartwechsel ist ein Hörzeichen erlaubt. Anschliessend eine Rechtswendung, nach zehn Schritten wieder eine Rechtswendung, dann nach zwanzig Schritten eine Rechtsumkehrtwendung, nach zehn Schritten anhalten, danach nach zehn Schritten eine Linkswendung, nach zehn Schritten anhalten und die Übung ist beendet.



3.1.1.2 Sitz aus der Bewegung

15 Pkt.

Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer mit seinem Diensthund auf das Hörzeichen «Fuss» geradeaus. Nach zehn Schritten soll der Diensthund auf das Hörzeichen «Sitz» ohne zu zögern die Sitzstellung einnehmen. Der Hundeführer geht weitere dreissig Schritte geradeaus, verharrt kurz und wendet sich wieder dem Hund zu. Auf das Zeichen des Richters kehrt der Hundeführer zu seinem Diensthund zurück in die Grundstellung. Die Übung ist beendet.

3.1.1.3 Platz aus der Bewegung

15 Pkt.

Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer mit seinem Diensthund auf das Hörzeichen «Fuss» geradeaus. Nach zehn Schritten soll der Diensthund auf das Hörzeichen «Platz» ohne zu zögern die Platzstellung einnehmen. Der Hundeführer geht weitere 30 Schritte geradeaus, verharrt kurz und wendet sich wieder dem Hund zu. Auf das Zeichen des Richters ruft der Hundeführer seinen Hund in die Grundstellung zurück. Es ist auch erlaubt, den Diensthund zuerst in Front- und danach in die Grundstellung zu rufen. Die Übung ist beendet.

3.1.1.4 Hochsprung

15 Pkt.

Das Hindernis besteht aus einem Diagonalgeflecht und ist daher durchsehbar. Die Masse betragen: Höhe 1 m, Breite 1,20–1,50 m. Der Hundeführer stellt sich mit dem unangeleiteten Hund vor der Hürde auf. Auf Anweisung des Prüfungsrichters schickt der Hundeführer seinen Hund mit einem kurzen Hörzeichen für den Sprung über die Hürde. Auf ein weiteres Hörzeichen verharrt der Hund in der befohlenen Stellung, bis er auf Anweisung des Prüfungsrichters vom Hundeführer abgeholt wird. Die Arbeit endet mit der Grundstellung.

Ein Hörzeichen ist erlaubt:

- für den Sprung,
- für die Sitz-/Steh- oder Platzstellung.

3.1.1.5 Schusssicherheit 20 Pkt.

Auf Anweisung des Prüfungsrichters hat der Hundeführer seinen unangeleiteten Hund an den angewiesenen Platz aus der Grundstellung frei abzulegen. Es dürfen keine Gegenstände und Führerleinen beim Hund belassen werden. Anschliessend entfernt sich der Hundeführer mindestens fünf Schritte geradeaus. Der Hundeführer bleibt mit dem Rücken zum Hund stehen. Auf Anweisung des Prüfungsrichters feuert der Hundeführer drei Schüsse (Kaliber 6 mm oder 9 mm) ab. Während dieser Zeit hat sich der Hund neutral zu zeigen. Auf Anweisung des Prüfungsrichters geht der Hundeführer zum Hund. Durch ein kurzes Kommando hat der Hund die Grundstellung einzunehmen. Die Arbeit ist somit beendet.

Ein Hörzeichen ist erlaubt:

- für die Platzstellung
- für das Warten
- für die Sitzstellung

3.1.1.6 Frei ablegen 15 Pkt.

Die Übung beginnt aus der Grundstellung. Auf Anweisung des Prüfungsrichters geht der Hundeführer mit seinem unangeleiteten Hund im Laufschriff geradeaus. Nach ca. zehn Schritten und ohne das Tempo zu reduzieren, befiehlt der Hundeführer seinen Hund auf Platz. Der Hund hat sofort die befohlene Stellung einzunehmen. Das seitliche Kippen während des Freiablegens ist nicht fehlerhaft. Der Hundeführer hat sich ohne umzudrehen in das vom Prüfungsrichter zugewiesene Versteck zu begeben. Nach einer Minute und auf Anweisung des Prü-

fungsrichters tritt der Hundeführer aus dem Versteck und geht im Schrittempo zu seinem Hund. Durch ein kurzes Kommando hat der Hund die Grundstellung einzunehmen. Auf Anweisung des Prüfungsrichters geht der Hundeführer mit seinem unangeleiteten Hund bei Fuss zum Prüfungsrichter. Steht oder sitzt der Hund oder verlässt er den Ablegeplatz vor Abschluss der Übung, erfolgt eine Teilbewertung. Die Unterordnung ist somit beendet.

Ein Hörzeichen ist erlaubt:

- für das Angehen
- beim Platz aus der Bewegung
- für die Sitzstellung
- für Fuss

3.2 Schutzdienst

3.2.1 Ausführung 200 Pkt.

Die Personenkontrolle wird von mindestens zwei in zivil gekleideten Personen und einer Person im Franzosenanzug (Vollschutzanzug), ausgerüstet mit einem weichen Gegenstand (Aktentasche, Sporttasche usw.), durchgeführt.

Der Patrouillendienst und der Horchposten werden im Franzosenanzug, ausgerüstet mit einer Waffenatrappe durchgeführt.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den auf den Prüfungs- und Beurteilungsblätter vorgegebenen Richtlinien und Bewertungspunkten. Bei den Arbeiten ist für das Abrufen und das Auslassen des Scheintäters bei voller Bewertung jeweils ein Kommando gestattet. Es werden noch maximal zwei zusätzliche Kommandos gewährt. Ist nach den drei Kommandos kein Erfolg zu verzeichnen, wird die Arbeit durch den Richter abgebrochen.

3.2.1.1 Personenkontrolle

40 Pkt.

In einem vom Prüfungsrichter definierten Gelände trifft der Hundeführer mit seinem angeleiteten Hund auf mehrere Personen (mindestens zwei in zivil). Er hält die Personen an und platziert den Hund an einer taktisch sinnvollen Stelle. Danach begibt er sich zu den Personen und führt eine Identitätskontrolle durch. Die Bewertung beinhaltet nebst den Leistungen des Hundes massgeblich das taktische Verhalten des Hundeführers, insbesondere den Eigenschutz. Die Arbeit ist ruhig und besonnen auszuführen. Der Hund hat die Situation von seinem ihm zugewiesenen Platz aus aufmerksam und ruhig zu verfolgen. Nach der Identitätskontrolle geht der Hundeführer zu seinem Hund, nimmt ihn an die Leine und begleitet die Personengruppe aus dem Gelände (Rückentransport). Während des Rückentransportes der Gruppe erfolgt ein Angriff des Helfers (ausgerüstet mit einem Franzosenanzug und einem weichen Gegenstand, z.B. Aktenkoffer, Sporttasche usw.) auf den Hundeführer. Die zivil gekleideten Personen gehen ohne anzuhalten weiter und verlassen das Gelände. Der Hund sollte sich beim Angriff unerschrocken zeigen und den Helfer kompromisslos annehmen. Der Scheintäter versucht den Hund ca. zehn Sekunden mit der Tasche zu blockieren, danach wird die Tasche fallengelassen und der Scheintäter greift den Hundeführer an. Beisst der Hund in die Tasche, wird diese sofort losgelassen und der Scheintäter greift erneut an. Zeigt der Hund kein Angriffsverhalten, gilt die Übung als nicht bestanden. Während des Zufassens des Hundes lässt der Scheintäter den Gegenstand fallen. Auf Anweisung des Prüfungsrichters stellt der Helfer ein und der Hundeführer gibt seinem Hund ein Kommando für das Auslassen. Der Hundeführer nimmt den Gegenstand, den der Helfer für die Abwehr benutzte, zu sich und führt den Scheintäter mit angeleitetem Hund in sicherer Distanz

(Rückentransport) zum Richter. Der Hundeführer befiehlt dem Scheintäter, beim Richter anzuhalten und übergibt diesem den Gegenstand mit den Worten «Arbeit beendet». Die Personenkontrolle ist somit beendet.

Ein Hörzeichen/Kommando ist erlaubt:

- für die Platzstellung
- für das Warten
- für den Angriff
- für das Auslassen
- für den Rückentransport

3.2.1.2 Patrouillendienst

100 Pkt

Auf einer unübersichtlichen Wegstrecke (Wald- oder Parkplatzgebiet), wird auf einem Gelände von ca. 10 000 m² ein Scheintäter in einem Franzosenanzug mit Waffe (Waffenattrappe) platziert. Dieser ist, geschützt in einem für den Hund nicht zugänglichen Käfig, ca. 30 Schritte vom Wegrand entfernt und für den Hundeführer nicht sichtbar versteckt.

Der Hundeführer bewegt sich auf dem ihm vorgegebenen Weg. Der unangeleitete Hund wird analog einer Revierarbeit zum Absuchen des Geländes geschickt.

Die Revierarbeit wird aufgrund der Führigkeit und der trieblichen Veranlagung des Hundes bewertet. Während der Arbeit ist das taktische Verhalten des Hundeführers, insbesondere der Eigenschutz, zu beachten.

Sobald der Hund den Scheintäter gefunden hat, soll er dies mit anhaltendem Verbellen dem Führer anzeigen. Der Hundeführer begibt sich bis auf eine Distanz von ca. fünf Meter zum Versteck. Der Hundeführer ruft seinen Hund durch einmaliges Kommando vom Scheintäter ab. Wenn der Hund beim Führer ist, kann er am Halsband gehalten werden. Sobald der Hund beim Hundeführer

ist, fordert dieser den Scheintäter mit angeleintem oder am Halsband gehaltenen Hund auf, die Waffe fallen zu lassen und sich langsam aus dem Versteck zu begeben. Der Scheintäter kommt der Aufforderung nach. Während des Verlassens des Versteckes, geht der Scheintäter mit Vertreibungslauten auf Hund und Führer in den Angriff über. Der Hund soll sich unerschrocken zeigen, und den Angriff durch kräftiges Zufassen vereiteln. Auf Anweisung des Prüfungsrichters gibt der Hundeführer ein kurzes Kommando an den Hund, dieser sollte unverzüglich den Helfer auslassen. Es folgt ein Rückentransport/ Abführen des Scheintäters, wobei der Hund angeleint geführt werden kann. Der Hundeführer folgt dem Scheintäter in einem Abstand von ca. zehn Schritten. Aus dem Rückentransport erfolgt ein Angriff des Scheintäters auf den Hundeführer. Wird der Hund an der Leine geführt, so ist diese beim Angriff unverzüglich loszulassen. Der Hund hat diesen analog dem ersten Angriff durch kompromissloses Fassen zu vereiteln.

Nachdem der Hund durch einmaliges Kommando für das Auslassen vom Scheintäter abgelassen hat, muss der Hund diesen mindestens fünf Sekunden aufmerksam bewachen. Anschliessend begibt sich der Hundeführer zum Hund und nimmt diesen bei Fuss, angeleint oder frei. Anschliessend gibt es einen zweiten Rückentransport zum Prüfungsrichter (Hund kann an der Leine geführt werden). Mit der Meldung «Richter, Arbeit beendet» übergibt der Hundeführer die Waffe dem Richter.

Ein Hörzeichen/Kommando ist erlaubt:

- für das Revieren
- für das Abrufen des Hundes
- für die Angriffe
- für das Auslassen
- für den Rückentransport

3.2.1.3 Horchposten

60 Pkt.

Hund und Hundeführer beobachten und überwachen aus einem zugewiesenen Ort (Horchposten) das Gelände. Der Hund ist abgeleint und kann am Halsband gehalten werden. Die Distanz vom Horchposten zur Einbruchstelle in uneinsehbares Gelände (z.B. Wald, hohe Büsche usw.) beträgt ca. hundert Schritte. Der Hund hat sich ruhig zu verhalten. Nach einer Wartezeit von ca. einer Minute tritt der Helfer aus dem Versteck heraus. Der Hundeführer ruft diesen unter Androhung des Hundeeinsatzes an. Der Helfer eilt mindestens dreissig Schritte in das uneinsehbare Gelände und begibt sich in das Versteck (Käfig analog Patrouillendienst). Der Hundeführer schickt den Hund auf Anweisung des Prüfungsrichters dem Helfer nach. Der Hund soll zielstrebig die Verfolgung aufnehmen und durch Stöberarbeit den Helfer auffinden. Durch anhalten des Verbellen hat er dem Hundeführer den Scheintäter anzuzeigen. Der Hundeführer begibt sich bis auf eine Distanz von ca. fünf Metern zum Versteck. Der Hundeführer ruft seinen Hund durch einmaliges Kommando vom Scheintäter ab. Sobald der Hund beim Führer ist, kann er am Halsband gehalten werden. Der Hundeführer fordert den Scheintäter auf, das Versteck zu verlassen. Während der Scheintäter das Versteck verlässt, erfolgt ein Angriff mit Vertreibungslauten auf den Hundeführer. Der Hund soll den Angriff durch kräftiges Zufassen verhindern. Auf Anweisung des Prüfungsrichters gibt der Hundeführer seinem Hund ein Kommando für das Auslassen; der Hund hat unverzüglich auszulassen und den Helfer aufmerksam zu bewachen. Der Hundeführer entwaffnet den Scheintäter unter Einhaltung des Eigenschutzes und der taktischen Grundsätze. Es erfolgt ein Rückentransport des Helfers zum Prüfungsrichter. Der Hundeführer fordert den Helfer auf, voranzugehen und folgt ihm mit seinem angeleinten oder unangeleinten Hund bei Fuss in einem

Abstand von ca. zehn Schritten. Beim Prüfungsrichter angekommen, ist die Waffe mit der Meldung «Richter, Arbeit beendet» abzugeben.

Ein Hörzeichen/Kommando ist erlaubt:

- für das Suchen des Scheintäters
- für das Abrufen des Hundes
- für den Angriff
- für das Auslassen
- für den Rückentransport